

Einschreibung abgesandt und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden; bei Paketen muss die Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Paket angegeben sein.

Für eine Einschreibsendung ist außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. zu entrichten.

Wünscht der Absender einer Einschreibbriefsendung, eines Pakets ohne Wertangabe oder einer Sendung mit Wertangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsberechtigung (Rückschein) zu erhalten, so muss ein solches Verlangen durch die

Bemerkung: „Rückschein“ in der Aufschrift (bei Paketen auch auf der Begleitadresse) ausgedrückt sein, auch muss der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist. Sendungen gegen Rückschein müssen frankiert werden. Für die Beschaffung des Rückscheins hat der Absender eine besondere Gebühr von 20 Pf. voraus zu bezahlen.

Im Weltpostverkehr

Können Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere eingeholt werden abgesandt werden. Auch kann der Absender die Beschaffung einer Empfangsberechtigung des Emp-

Tarife für Wertbriefe und Wertkästchen (Auszug).

Nach	Meistbetrag der Wertangabe	Porto für Briefe Kästchen mit Wertangabe	Versicherungs- gebühr für Briefe und Kästchen.	Bemerkungen	
*Ägypten: a) über Triest	unbeschrankt bei Wertbriefen, 8000 M. bei Kästchen, 8000 M.	2 M. wie für Ein- schreib- brief gleichen Ge- wichts.	20 Pf. 24 Pf. für je 20 Pf.	* vor der Länderbezeich- nung bedeutet: Nachnahme zulässig, Stern nach der Länderbezeichnung siehe weiter unten.	
b) über Italien	8000 M. 8000 M.	2 M. 40 Pf. 1 M. 60 Pf. 80 Pf.	16 Pf. 8 Pf.		
Argentinien	8000 M.	65 Pf.	deutsch-öster. 5 Pf. für je 300 M. mindest. 10 Pf., bosn.-herzegow. 4 1/2 Pf. für je 250 M.	Kein Frankozwang. Geldstücke dürfen in die Wert- briefe eingelegt werden.	
Belgien	8000 M.	Metrigewicht 250 g			
Bohnien, Herzegowina nebst Sand- schak Novibazar*	unbeschrankt				
Britische Kolonien bei den Postanstalten zu erfragen.					
Bulgarien	8000 M.	1 M. 60 Pf.	16 Pf.		
Chile nicht nach allen Orten zulässig	8000 M.	1 M. 60 Pf.	16 Pf.		
China:					
*a) Hankau, Ichang, Nanjing, Peking, Schanghai, Tientsin, Tsching- tu, Tschintiang, Tüanfu, Weihai (Deutsche Postan- stalten).	8000 M.	2 M. 40 Pf.	24 Pf.	* nach der Länderbezeich- nung bedeutet: Einbestellung von Wertbriefen zulässig (nach Dänemark und Schweden nur nach Postorten und nicht nach Island und darüber, nach Italien nur bez. des Abliefe- rungsscheines, nach der Schweiz auch bez. der Wert- kästchen).	
b) Kalgan, Peking, Tientsin, Tschu- gutschaf, Urga (durch Vermitt- lung der russischen Posten)	unbeschrankt	—	8 Pf.		
c) Liu Kung Tau, Ningpo	2400 M.	Metrigewicht 250 g	82 Pf.		
d) Hoihao, Mongsen, Wahoi, Hun- nan-Tou (indochinesische Postan- stalten).	8000 M.	2 M.	20 Pf.		
Dänemark mit Island u. *Färöer* Grönland	unbeschrankt	80 Pf.	8 Pf.	+ bedeutet: die Briefe dürfen Geldstücke enthalten. Wertkästchen nach Grönland u. Island nicht zulässig.	
Dän. Antillen	8000 M.	1 M. 60 Pf.	16 Pf.		
*Deutsch-Ostafrika	8000 M.	Metrigewicht 250 g	2 M. 40 Pf.	24 Pf.	Nachnahme zulässig bis 600 Rupien.
Erythrea (ital. Kolonie, nur nach Asab, Ghinda, Massaua, Asmara)	8000 M.	2 M. 40 Pf.	24 Pf.	Über die Bedingungen der Verbindung von Wertbriefen nach Griechenland, Monte- negro und den österr. Offappa- tionssgebiet sowie nach Serbien für Sendungen mit unbes- chränkter Wertangabe ertheilen die Postanstalten Auskunft.	
Frankreich mit Monaco u. Algerien	8000 M.	80 Pf.	8 Pf.	+† Deutsch-Österr. 5 Pf. für je 800 M., mindestens 10 Pf. Seversicherungsgebühr 8 Pf. für je 240 M.	
französische Kolonien	8000 M.	2 M.	20 Pf.		
Griechenland*	unbeschrankt	—	12 Pf.		
Großbritannien und Irland*	8000 M.	—	12 Pf.	+† Deutsch-Österr. 5 Pf. für je 800 M., mindestens 10 Pf. Seversicherungsgebühr 8 Pf. für je 240 M.	
Japan mit Formosa u. Jap. Sachalin: über Italien	8000 M.	2 M. 40 Pf.	24 Pf.		
über Frankreich	8000 M.	2 M.	20 Pf.		
Indien (Brit.)	2400 M.	—	24 Pf.		
Italien	8000 M.	1 M. 20 Pf.	12 Pf.		
*Iwanurj, zulässig nach Duala, Kästchen, Victoria	8000 M.	1 M. 60 Pf.	16 Pf.		
*Kantonshou	8000 M.	2 M. 40 Pf.	24 Pf.		
Luxemburg	8000 M.	60 Pf.	8 Pf.		
*Marokko (Deutsche Postanstalten) . . .	8000 M.	1 M. 60 Pf.	16 Pf.		
Montenegro	unbeschrankt	2 M.	20 Pf.		
Niederlande	20000 M.	80 Pf.	8 Pf.		
*Norwegen: a) über Säsnij	unbeschrankt	—	12 Pf.		
b) über Dänemark	8000 M.	16 Pf.			
Portugal mit Madeira, Azoren	8000 M.	2 M.	20 Pf.		
Portugiesische Kolonien*	8000 M.	Kästchen	36 Pf. für Wertkästchen.		
*Rumänien	unbeschrankt	3 M. 20 Pf.	28 Pf.		
Rußland mit Finnland	unbeschrankt	1 M. 20 Pf.	12 Pf.		
Schweden	unbeschrankt	—	8 Pf.		
Schweiz	unbeschrankt	—	12 Pf.		
Serbien (mit Serbien bestehaftesdem ein Sonderabkommen, nähere Aus- kunft ertheilen die Postanstalten) . . .	unbeschrankt	80 Pf.	8 Pf.		
Spanien	8000 M.	1 M. 20 Pf.	12 Pf.		
Trikollis (ital. Postämter in Benghasi u. Tripolis)	8000 M.	2 M.	20 Pf.		
*Türkei (deutsche Postanstalten)	8000 M.	2 M. 40 Pf.	24 Pf.		
*Türkei (österreich. Postanstalten)	über Triest	1/3 M. 20 Pf.	32 Pf.		
Tunis (über Frankreich)	8000 M.	2 M.	20 Pf.		
		2 M.	20 Pf.		
		2 M.	20 Pf.		

sängers — Rückschein — bei allen eingeschriebenen Gegenständen verlangen. Dies verlangen muss in der Aufschrift durch den Vermerk „Gegen Rückschein“ ausdrücklich werden. In Bezug auf Form oder Verschluß sind die Einschreibsendungen keinen besonderen Bestimmungen unterworfen, doch sind Sendungen, deren Aufschrift nur aus Buchstaben besteht oder mit Stift ge- schrieben ist, von der Einschreibung ausgeschlossen.

Wegen der Zulässigkeit von Einschreibsendungen nach dem Vereins-Auslande ertheilen die Postanstalten auf Befragen Aus- kunft. Im Verkehr mit dem Vereins-Auslande sind Rückscheine nicht nach allen Ländern zulässig.

Einschreibsendungen müssen frankiert werden.

Gessendungen.

Nach Orten Deutschlands.

Durch Elboten zu bestellende Sendungen müssen mit dem zu unterstreichenden Vermerk: „durch Elboten“ — bei Paketen auch auf der Paketadresse — versehen sein. Bei Voraus- bezahlung des Botenlohns ist der Vermerk: „Bote bezahlt“ einzuzuschreiben.

Bei Sendungen an Empfänger, die im Ort- oder Land- bestellbezirk des Aufgab-Postortes wohnen, ist die Elbestellung nur hinsichtlich gewöhnlicher Briefsendungen zulässig.

Den Elboten werden auch die zu den Postanweisungen gehörigen Geldbeträge, ferner Pakete ohne Wertangabe und Einschreibpakete bis 5 kg, sowie Sendungen mit Wertangabe bis 800 Mark und bis 5 kg zur Bestellung mitgegeben. Bei schwereren Paketen und bei Sendungen mit höherer Wertangabe erfreut sich die Verpflichtung zur Bestellung nur auf die Post- paketadresse oder den Ablieferungsschein.

Nach dem Auslande.

Durch Elboten zu bestellende Uelessendungen sind auch nach Österreich-Ungarn mit Liechtenstein zulässig.

Nach welchen Ländern bzw. Orten des übrigen Auslandes Elbestellung zulässig ist, ist bei den Postanstalten zu erfragen. Eine Gebühr von 25 Pf. muss vorausbezahlt werden.

Briefe mit Wertangabe.

Nach Orten Deutschlands und Österreich-Ungarns (einschl. Fürstentum Liechtenstein).

Briefe mit Wertangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Wertpapiere usw.) müssen mit halbwarem, aus einem Stück hergestelltem Umschlag versehen und mit mehreren durch dasselbe Verschluß in gutem Zustand hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlags oder des Siegelver- schlusses nicht möglich ist. Der Umschlag darf keine farbigen Ränder haben. Welchen den einzelnen zur Frankierung ver- wendeten Freimarken ist ein Platzraum zu lassen, auch dürfen die Freimarken die Konten des Umschlags nicht bedecken. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Verförderung nicht stattfinden kann.

Die Angabe des Wertes hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der Wert muss in Zahlen angegeben sein. Ausschreibungen und Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt werden, sind nicht gestattet.

Briefe mit Wertangabe, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit einem Stift geschrieben ist, sind nicht zulässig.

Briefe mit Wertangabe dürfen nur bis 250 Gramm schwer sein.

Bei frankierten Wertbriefen kann der Absender gegen Vorausbezahlung einer Gebühr von 20 Pf. einen Rückschein verlangen.

Für Wertbriefe wird ohne Unterschied des Gewichts erhoben:

a) Porto, bis 10 geographische Meilen
(1. Zone) : 20 Pf.
auf alle weiteren Entfernung : : 40 Pf.

b) Versicherungsgebühr, ohne Unterschied der Entfernung,
5 Pf. für je 300 Mark oder einen Teil von 300 Mark,
mindestens jedoch 10 Pf.

Bei unfrankierten Sendungen tritt den vorstehenden Zügen ein Portozuschlag von 10 Pf. hinzu.

Nach dem Auslande.

Im allgemeinen dürfen die Briefe mit Wertangabe nur Wertpapiere (Obligationen, Papiergeld, Banknoten usw.) enthalten. Sofern im Verkehr mit einzelnen Ländern, außer Wertpapieren, auch gemünztes Geld in Briefen mit Wertangabe verhandelt werden darf, ist solches in der Spalte „Bemerkungen“ in dem nachstehenden Tarif angegeben.

Briefe mit Wertangabe unterliegen keiner Gewichtsbeschränkung. Die Wertangabe muss in Buchstaben und in Zahlen in der Reichswährung erfolgen. Ausschreibungen und Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt werden, sind nicht gestattet. Der Umschlag muss durch in seinem Zustand hergestellte, von einander absteckende Siegelabdrücke verschlossen sein, welche ein eigenartiges Reihen wiedergeben und in genügender Zahl so angebracht sind, daß sämtliche Klappen des Umschlags von denselben erfasst werden.

Zwischen den einzelnen zur Frankierung verwendeten Freimarken muss ein Platzraum gelassen werden.

Briefe mit Wertangabe, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit einem Stift geschrieben ist, sind nicht zulässig.

Der Absender kann eine Bescheinigung über die Aus- händigung des Briefes an den Empfänger — Rückschein — verlangen. Er hat dies in der Aufschrift durch die Worte „gegen Rückschein“ (avis de réception) auszudrücken. Die Rückschein- gebühr beträgt 20 Pf.

Das Porto für Briefe mit Wertangabe muss vom Absender im voraus entrichtet werden.

Es sieht sich zusammen:

1. aus dem Porto und der Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und gleichem Bestimmungsort,
2. aus der Versicherungsgebühr.

Kästchen mit Wertangabe.

Kästchen mit Wertangabe dienen zur Versendung von Schmuckstücken und kostbaren Gegenständen. Solche Kästchen dürfen nicht über 30 cm lang, 10 cm breit und 10 cm hoch und nicht schwerer als 1 kg sein. Die Kästchen müssen aus Holz oder Metall hergestellt sein; bei Holzkästchen muss die